

Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin und für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin

Auf Grundlage der §§ 4 und 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) sowie § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und auf Grundlage von §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzung an den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher Straßen) der Gemeinde Groß Polzin und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis.
2. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
3. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FstrG), oder

- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

1. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und diese erteilt wird (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V).
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist.
3. Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften der Gemeinden oder des Amtes Züssow genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
4. Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzungen

1. Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Gehwegen durchgeführt werden:
 - a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonne in Gehwegen;
 - b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 - c) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum (Straße) hineinragen.

Dem Fußgänger muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.

2. Erlaubnisfrei sind auch:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - b) einzeln auf Fußwegen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 min),

- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Einrichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
3. Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern,
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen
 4. Erlaubnisfrei sind ferner Notrufsäulen, Stromkästen, Fahrkartenautomaten und Wartehäuser für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
 5. Werden auf Grund der Besonderheit des Einzelfalls durch erlaubnisfreie Sondernutzungen Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, können die Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzung wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amt Züssow eingehen.
2. Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - a) den Ort,
 - b) Art und Umfang und
 - c) Dauer der Sondernutzung, sowie
 - d) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Das Amt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
4. Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 7

Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeinbrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
3. Sondernutzungen (Lautsprecher- und Plakatwerbung) aus Anlass von Wahlen oder Bürgerentscheiden in der Gemeinde Groß Polzin sollen durch Allgemeinverfügung geregelt werden; bei Wahlen, Bürger- oder Volksentscheiden, die auch in weiteren Gemeinden im Amt Züssow abgehalten werden, gelten die Regeln des Amtes Züssow entsprechend.
4. Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
2. Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, kann die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes aussprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
3. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
4. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine

Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Genehmigung gestattet.

5. Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG M-V).

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
2. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
3. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
4. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstanden, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 Satz 2 StrWG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann das Amt Züssow die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
5. Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

1. Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
2. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

1. Das Amt Züssow kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Das Amt Züssow kann die Hinterlegung

einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Groß Polzin zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

2. Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Groß Polzin freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer dies unverzüglich dem Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow anzuzeigen. Die Wiederherstellung des Straßenkörpers wird anschließend durch die Gemeinde Groß Polzin auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorgenommen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Groß Polzin hinsichtlich verdeckter Schäden.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach § 13 dieser Satzung erhoben. Soweit § 13 keine Regelungen enthält, findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet des Amtes Züssow (Sondernutzungsgebührensatzung des Amtes Züssow) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Soweit sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer Straße nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften regelt, findet eine öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung nicht statt.

§ 13

Regelungen über Sondernutzungsgebühren

1. Gebührenschuldner sind der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer, derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat oder der jeweilige Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Soweit in den nachfolgenden Nummern bzw. im Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung des Amtes Züssow Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen. Soweit Grundgebühren vorgesehen sind, wird diese bis zum doppelten Betrag erhöht, wenn Art und Ausmaß der Nutzung eine besondere Einwirkung auf die Straße erkennen lässt. Gleiches gilt bei besonderem wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners.
3. Gebühren bei Leitungsverlegungen (Leitungen aller Art mit Zubehör [über- oder unterirdisch], soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen)

- a) bei Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, 15 bis 425 Euro bei Nutzung bis zu einem Jahr; 50 bis 425 Euro bei längerdauernder Nutzung je angefangenes Jahr,
- b) bei Längsverlegungen je angefangene 100 m, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, 15 bis 850 Euro bei Nutzung bis zu einem Jahr; 50 bis 850 Euro bei längerdauernder Nutzung je angefangenes Jahr,

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 - c) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - d) eine der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchte Flächen nicht reinigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 04.11.20
Ort, Datum



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 04.11.20
Ort, Datum



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden)
am 04.11.2024

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.12.24 im amtlichen Bekanntmachungsblatt
„Züssower Amtsblatt“ Nr. 12 / 2024

Amt Züssow

Datum: 04.11.2024

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a large, cursive 'JL.' and a period.